

Sicherheit und Verantwortlichkeiten

Hinweise für die Kirchenräte

Auf Wunsch der Versammlung aller Sicherheitsbeauftragten in den ev.-altreformierten Gemeinden weisen wir die Kirchenräte auf ihre alleinige Verantwortlichkeit in Sicherheitsfragen hin. Wir bitten, die nachstehend aufgeführten Grundsätze zur Kenntnis zu nehmen und die Verantwortung für Schutz und Sicherheit im Bereich eigener Immobilien zu erkennen.

- 1) Fast jeder Bürger hat zur Abdeckung eines Schadens eine Haftpflichtversicherung (freiwillig)
- 2) Selbständige, Landwirte, Unternehmer sind in einer Berufsgenossenschaft (Pflicht)
- 3) Kirche ist im rechtlichen Sinn ein Unternehmer
- 4) **Der Kirchenrat ist der "Unternehmer"**
- 5) Mitarbeitern der Kirche, Ehrenamtlichen od. Festangestellten werden über die Berufsgenossenschaft Versicherungsschutz gewährt.
- 6) Die EAK ist bei der VBG Hamburg versichert
- 7) Alle Beschäftigten sind während der Ausübung einer kirchlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert (Kirchenrat, Kirchenchor, Posaunenchor, Kindergottesdienst usw.)
- 8) **Fürsorgepflicht:** Die Verantwortung für den Arbeits- u. Gesundheitsschutz trägt der Unternehmer (Kirchenrat - das war schon immer so, daran hat sich nichts geändert).
- 9) **Neu: jede Kirchengemeinde muss einen eigenen Sicherheitsbeauftragten haben** – eine Kontrolle durch die Berufsgenossenschaft entfällt dadurch. **Die Verantwortung für den Kirchenrat wird umfangreicher.**
- 10) Die Verantwortung des Kirchenrates ändert sich durch den Einsatz eines Sicherheitsbeauftragten nicht. Der Sicherheitsbeauftragte kann im Gegensatz zu einem Sicherheitsingenieur nicht in die Verantwortung mit einbezogen werden. Der Sicherheitsbeauftragte ist der "TÜV für den Kirchenrat".
- 11) Wird **bei einem Schadensfall** festgestellt, dass Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen nicht eingehalten wurden und dadurch Bedienstete zu Schaden gekommen sind, muss **der Kirchenrat** davon ausgehen, **für den Schaden haftbar gemacht** zu werden.
- 12) **Der Sicherheitsbeauftragte berät den Kirchenrat** und weist auf Missstände hin. Das Abstellen der Missstände ist die gesetzliche Pflicht des Kirchenrates.
- 13) Der Sicherheitsbeauftragte weist beispielsweise auf folgendes hin:
 - a) Putzmittel werden auf Gesundheitsunbedenklichkeit geprüft
 - b) Bedienstete tragen beim Rasenmähen Sicherheitsschuhe
 - c) Fluchtwege müssen gekennzeichnet und freigehalten werden
 - d) Leitern entsprechen dem Zweck ihres Einsatzes (GS-Zeichen) und sind gegen Umkippen gesichert
 - e) Kabeltrommel sind mit Thermoschutzschaltern ausgerüstet
 - f) beim Verwenden von Wachskerzen werden extra Feuerlöscher bereitgehalten

Die VBG hat einen "Leitfaden für Küster und Mesner" herausgegeben (als PDF-Datei auch im Internet unter www.vbg.de), er wird mit diesem Schreiben allen Kirchenräten ausgehändigt. Darin sind weitere Hinweise und Checklisten enthalten, die u.E. im regelmäßigen Turnus von vier Jahren (durchschnittliche Amtszeit der Ältesten und Diakone) auch Gegenstand der Beratungen des Kirchenrates sein sollen.

i.A.: *Fritz Baarlink (VPA) und Gerhard Plescher (Sicherheitsbeauftragter in Veldhausen)*